



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Cerdia Produktions GmbH, Engesserstraße 8, 79108 Freiburg i.Br., beantragt für diesen Standort die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Biomassekessels mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 19,9 Mega Watt (MW) einschließlich eines Brennstofflagers, eines Kesselhauses, eines 30 m hohen Kamins und einer Abgasreinigungsanlage, zweier Mitteldruck-Erdgaskessel (Kessel 8 und 9) mit einer FWL von zusammen 74 MW einschließlich eines Kesselhauses und eines 2-zügigen Kamins mit einer Höhe von 26,5 m sowie eines dieselbetriebenen Notstromaggregates mit Brennstofflagerung und einer Eigenverbrauchstankstelle.

Zur Versorgung der Produktionsgebäude mit Dampf und Strom betreibt Cerdia ein gasbetriebenes Kraftwerk mit einer genehmigten Gesamt-FWL von 200 MW. Neben der Eigenversorgung des Standortes werden Wärme und Strom auch in Fernwärmenetze bzw. ins öffentliche Stromnetz eingespeist. Das bestehende Kraftwerk besteht aus einer Gasturbinenanlage mit Abhitzeessel (Kessel 7), den Erdgaskesseln 5 und 6, einer Kesselwasseraufbereitungsanlage und einer Dampfturbine. Durch das geplante Vorhaben soll das vorhandene Kraftwerk modernisiert werden, der Kessel 5 soll dabei mittelfristig (die Stilllegung erfolgt dann in einem separaten Verfahren) durch die beiden geplanten Erdgaskessel ersetzt werden. Im geplanten Biomassekessel soll eine Mischung aus Naturholz und Altholz energetisch genutzt werden, dadurch verringert sich der „CO₂-Fußabdruck“ des Gesamtkraftwerkes um ca. 10-15 %. Es wird nur Altholz eingesetzt, welches die Vorgaben für Biobrennstoffe einhalten kann.

Das Heizkraftwerk unterliegt entsprechend der genehmigten Kapazität (FWL max. 200 MW) grundsätzlich als Vorhaben der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (Vorhaben nach Nr. 1.1.2 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPG).

Vorhaben im Sinne des UVPG sind sowohl Neu- als auch Änderungsvorhaben (vgl. § 2 Abs. 4 UVPG) – im vorliegenden Fall handelt es sich entsprechend § 2 Abs. 4 Nr. 2.a. UVPG um eine Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer technischen Anlage. Für das Änderungsvorhaben würde nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG erst dann eine UVP-

Pflicht entstehen, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach §§ 9 Abs. 4, 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen nach oben beschriebener Prüfung fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzungen, Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit, verwendete Stoffe und Technologien sind maßgeblich:

Standort

Das geplante Vorhaben soll im Nordosten des bestehenden Betriebsgeländes im INFRAR-HOD Industriepark an der Engesserstraße 8 in 79108 Freiburg realisiert werden.

Das Betriebsgelände ist im rechtskräftigen Bebauungsplan als Industriegebiet (GI) ausgewiesen (Bebauungsplan Industriegebiet Nord, 9. Änderung rechtswirksam seit 11.08.2017 (vgl. Kap. 2.6.5 der Antragsunterlagen)). Ein Flächennutzungsplan ist ebenfalls verfügbar.

Fläche/Boden

Die vorgesehene Fläche weist den Charakter einer genutzten Gewerbefläche auf und setzt sich derzeit aus bereits asphaltierten Bereichen sowie teilweise beanspruchten (Lagerflächen und Container), aber auch brachliegenden Wiesen zusammen. Die zusätzliche Flächenversiegelung beträgt ca. 1.400 m².

Der für den Standort vorhandene Ausgangszustandsbericht wird angepasst.

Abwasser

Aus Platzgründen findet keine direkte Versickerung von Oberflächenwasser statt. Bezüglich des nicht verunreinigtes Oberflächenwasser findet eine Direkteinleitung statt. Das vorhandene Entwässerungskonzept wird für den Betriebsstandort angepasst. Im Rahmen der zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnis ist zu prüfen, inwieweit eine Vorbehandlung erforderlich ist. Oberflächenwasser aus Bereichen, in denen eine Verschmutzung nicht ausgeschlossen werden kann, wird in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet. Der Schmutzwasseranfall aus dem Kraftwerk ändert sich nicht, weil die Gesamtfeuerungswärmeleistung unverändert bleibt.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt gemäß den Vorgaben der AwSV. Für die Lagerung sind Rückhalteeinrichtungen vorgesehen, für Löschwasser existiert ein Konzept zur Verhinderung von Gewässerverunreinigungen.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das geplante Vorhaben wird innerhalb eines Industriegebiets auf bestehenden Betriebsgelände realisiert. Auch die Umgebung der Anlage ist industriell geprägt. Es sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen der Umgebung durch Immissionen zu erwarten.

Da damit zu rechnen sein musste, dass die genannten Arten und Artengruppen auch das geplante Eingriffsgebiet besiedeln und durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten wurde eine artenschutzrechtliche Beurteilung auf Grundlage spezifischer Erfassungen durchgeführt, mit denen mögliche Lebensraum-Funktionen zielführend überprüft wurden (vgl. Kap. 17.4 der Antragsunterlagen). Im Ergebnis wurden zwei Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung, Absammeln und Umsiedeln von Eidechsen) konzipiert sowie die vorgezogene Schaffung von Ersatzhabitaten (CEF-Maßnahmen) entworfen, so dass für die vom Eingriff betroffenen Arten ein Eintreten der Verbotstatbestände nach §§ 44 BNatSchG verhindert wird. Dazu gehört auch eine artenschutzrechtliche Begleitung der Baumaßnahmen. Für das Entfernen von 4 Bäumen wird gemäß den Vorgaben des Garten- und Tiefbauamtes (GUT) eine entsprechende Ersatzbepflanzung vorgenommen.

Abfall

Für den Abfall, der im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kraftwerks entsteht, existiert ein Entsorgungskonzept. Die Abfälle (i.W. Rost- und Kesselasche sowie Filterasche) werden, wenn möglich, verwertet und ansonsten ordnungsgemäß beseitigt.

Luftschadstoffemissionen und -immissionen:

Beim Betrieb der Biosteamanlage sowie der Mitteldruckdampfkessel resultieren Emissionen, so dass Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen notwendig sind.

Die im Rahmen des Vorhabens neu geplanten Aggregate entsprechen dem Stand der Technik. Der neue Biomassekessel verfügt über eine Rauchgasentaschung über einen Filter sowie über eine SNCR-Anlage (selektive nichtkatalytische Reduktion) zur Stickoxid-Reduzierung. Es handelt sich wie in den Antragsunterlagen dargelegt bei den Aggregaten des Heizkraftwerkes um eine gemeinsame Anlage im Sinne der 4. BImSchV. In Bezug auf die Festlegung von Vorsorgeanforderungen für die neuen Anlagenteile ist die 44. BImSchV für den Biomassekessel und die 13. BImSchV für die Mitteldruckdampfkessel einschlägig.

Neben der Vorsorge in Bezug auf Emissionsgrenzwerte wurden auch die Schornsteinhöhen der neuen Emissionsquellen nach Vorsorgeprinzipien festgelegt, damit ein ungestörter

Abtransport von nicht vermeidbaren Luftschadstoffen mit der freien Luftströmung erfolgen kann.

Aufgrund der getroffenen Maßnahme (Lagerung Brennstoff in überdachtem Lager, Einhausung der Förderwege etc.) sowie der erwartungsgemäß geringen Staubneigung des Schüttgutes sind relevante diffuse Staubemissionen, die die Bagatellmassenströme der TA Luft überschreiten würden, nicht gegeben. Dies wurde in der den Antragsunterlagen unter Kapitel 5.7 beigefügten Immissionsprognose bewertet, berücksichtigt wurden hierbei insbesondere Fahrzeugbewegungen und Ladetätigkeiten.

Es wurde weiterhin eine Ausbreitungsrechnung für die Luftschadstoffe Stickstoffoxide, Schwefeloxide, Ammoniak, Quecksilber sowie für Gerüche mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

1. An den Immissionsaufpunkten zum Schutz der menschlichen Gesundheit werden durch die Gesamtzusatzbelastung die Irrelevanzwerte nach 4.2.2 der TA Luft für Stickstoffdioxid unterschritten. Die Ermittlung der Gesamtbelastung ist für diesen Luftschadstoff nicht erforderlich.
2. Die Gesamtzusatzbelastung für Stickstoffdioxid in Biotopen wurde ermittelt und liegt unter den Irrelevanzschwellen.
3. Die Gesamtzusatzbelastung für Schwefeldioxid in Biotopen wurde ermittelt und liegt unter den Irrelevanzschwellen.
4. Die Gesamtzusatzbelastung für Ammoniak in Biotopen wurde ermittelt und liegt deutlich unter den Irrelevanzschwellen.
5. Die Gesamtbelastung für Quecksilber wurde ermittelt und liegt unter dem Immissionsgrenzwert.
6. Die ermittelten Werte für die Projekt-Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition und des Säureeintrages in den zu bewertenden geschützten Biotopen nach Anhang 8 und 9 der TA Luft liegen unter 0,3 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr bzw. 0,04 keq Säureäquivalente; damit sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoff- oder Schwefeldeposition nicht zu besorgen.

Insgesamt ist entsprechend des Vorsorge- und Schutzansatzes der TA Luft davon auszugehen, dass der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sichergestellt ist.

Geruchsemissionen und -immissionen

Potenzielle Geruchsemissionen wurden ebenfalls im Rahmen der Immissionsprognose (Kapitel 5.7 der Antragsunterlagen) betrachtet und bewertet. Folgende Emissionsquellen wurden dabei in der Ausbreitungsrechnung berücksichtigt:

- Quelle E1 (Biomassekessel)
- Diffuse Quellen:
 - Brennstofflager
 - Schubboden

Die Geruchsimmissionen wurden nach Anhang 7 der TA Luft ermittelt und bewertet. Die ermittelten Geruchsimmissionen unterschreiten an der nächstgelegenen Wohnbebauung (Wohnbebauung am Rand des Gewerbegebietes Engesserstraße 18 - 34) die Irrelevanzwerte des Anhang 7 TA Luft (2 % der Jahresstunden als Immissionshäufigkeit). Bei Einhaltung des Irrelevanzwertes ist davon auszugehen, dass das Vorhaben sich nicht nachteilig auswirkt.

Lärm-Immissionen

Die neu zum Einsatz kommenden Aggregate werden nach dem Stand der Lärmminde- rungstechnik ausgeführt. Dadurch ist sichergestellt, dass mögliche nachteilige Lärmemissi- onen auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Im Rahmen einer Lärmprognose konnte nach- gewiesen werden, dass nicht mit einer Überschreitung der festgelegten Schalleistungspe- gel bzw. von Immissionswerten in der Nachbarschaft zu rechnen ist (vgl. Kapitel 6.2 der Antragsunterlagen).

Nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft bzw. die Schutzgüter des BImSchG be- züglich Lärm sind entsprechend der vorgenommenen Berechnungen somit nicht zu erwar- ten.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durch- führung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Änderungsvorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 2.05.2023

Regierungspräsidium Freiburg

Abteilung Umwelt